

**Satzung**  
**der Gemeinde Trappenkamp über die Gewährung**  
**von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**(einschließlich I. und II. Nachtragssatzung)**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erlassen:

**§ 1**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister; Stellvertretende**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages gem. § 6 EntschVO.

(2) Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

**§ 2**  
**Fraktionsvorsitzende; Stellvertretende**

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gewährt.

**§ 3**  
**Sitzungsgeld und monatliche Pauschale für Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Sie entspricht dem Höchstsatz gem. § 2 Abs. 2 b) EntschVO.

(2) Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung,
- gemeindlicher Ausschüsse als deren Mitglied oder im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied,

- einer Fraktion,
- sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Ausschüssen.

#### **§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied oder im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des in § 12 Abs. 1 EntschVO genannten Betrages.

#### **§ 5 Sitzungsleitung**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung neben ihrem Sitzungsgeld als Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld.

#### **§ 6 Sonstige Entschädigungen**

Auf schriftlichen Antrag werden für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit sonstige Entschädigungen gem. §§ 13 – 16 EntschVO gewährt. Dabei gelten folgende Höchstsätze:

1. Der Höchstsatz gem. § 13 Abs. 1 und 2 (entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit, Verdienstaufschlag für Selbstständige) beträgt 23,00 € je volle Stunde.
2. Der Höchstsatz gem. § 13 Abs. 3 und § 14 (Haushaltsführung, Ersatz der Kosten für Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger) beträgt 10,00 € je volle Stunde.
3. Für Empfänger von Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgeldern werden Fahrkosten erst ab einer Fahrstrecke von 10 km (einfache Fahrt) gewährt; im Übrigen gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend.

#### **§ 7 Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindeführung sowie deren Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die erste Gerätewartin/Der erste Gerätewart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Entschädigung nach dem jeweiligen Höchstsatz dieser Richtlinie. Zur Unterstützung der ersten Gerätewartin /des ersten Gerätewarts können weitere Gerätewartinnen/Gerätewarte eingesetzt werden. Die Entschädigungen richten sich einzeln jeweils nach den aufzuteilenden und zu wartenden Fahrzeugen.

Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Auslagenpauschale nach dem Höchstsatz der EntschRichtl-fF.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Trappenkamp, den 13.12.2013

(L.S.)

Harald Krille  
(Bürgermeister)